

# Änderung der Begünstigtenordnung

## Vorsorgenehmer/in

Vorname:	Name:
Strasse:	PLZ / Ort:
Zivilstand:	Geburtsdatum:
Nationalität:	AHV - Nr.
E-Mail:	Telefon-Nr.:

---

**Für den Fall meines Ablebens bestimme ich hiermit im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften die Begünstigten sowie deren Ansprüche auf ein Todesfallkapital.**

---

## Begünstigtenänderung (gemäss Vorsorgereglement)

Vorname, Name, Adresse	Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad	Quote
Max Muster	TT.MM.JJ	nicht verwandt	100%

---

bei deren Fehlen:

---



---

bei deren Fehlen:

---



---

## Erklärung

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen. Ich verpflichte mich, der Stiftung Scobag 3a Direktinvest alle Änderungen wie z.B. Zivilstand mitzuteilen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können. Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Begünstigtenordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem oben angeführten 3a Vorsorgedepot (jeweilige „S-Nummer“) der Stiftung Scobag 3a Direktinvest rechtswirksam wird.

Ort, Datum:

Unterschrift Vorsorgenehmer:

---

# Merkblatt „Änderung der Begünstigtenordnung“

## Auszug aus dem Vorsorgereglement der Stiftung Scobag 3a Direktinvest, Art. 9: Todesfalleistungen:

1. Stirbt der Vorsorgenehmer bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge aufgerichtet:
  - a. dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden eingetragenen Partner;
  - b. den direkten Nachkommen sowie den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  - c. den Eltern;
  - d. den Geschwistern;
  - e. den übrigen Erben.
2. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
3. Personen gemäss Buchstabe b), für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Tod des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
5. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe c), d) und e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.
6. Wenn der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.
7. Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

## Art. 10: Fälligkeit und Höhe der Leistungen

Das Vorsorgeguthaben wird dem Vorsorgenehmer spätestens 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs ausbezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Vorsorgeguthabens.

---

## Definition, Beispiele und Reihenfolge begünstigter Personen:

**Gruppe a:** überlebender Ehegatte/überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner nach Partnerschaftsgesetz (PartG)

bei deren Fehlen:

**Gruppe b:** direkte Nachkommen sowie natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Beispiele:

- Minder- und volljährige Kinder
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer unterstützt wurde.

bei deren Fehlen, **Gruppe c:** Eltern, bei deren Fehlen **Gruppe d:** Geschwister, bei deren Fehlen **Gruppe e:** die übrigen Erben (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, gemeinnützige Organisationen usw. können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden).